

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2971

vom 24. September 1991

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Talweg/Froburgerstrasse", Mutation zum Strassennetzplan, Mutation zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 13. August 1990 den Bau- und Strassenlinienplan "Talweg/Froburgerstrasse" beschlossen unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes. Ebenso wurde die Mutation zum Zonenplan Siedlung in diesen Beschluss einbezogen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 16. November 1990 bis 17. Dezember 1990 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 1990 sowie im Waldenburger Bezirksblatt vom 14. November 1990 publiziert worden. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief vom 14. November 1990 (Poststempel) benachrichtigt. Während der Auflagefrist hat Einsprache erhoben:

■ ■ ■ ■ ■, Mosermattstrasse ■, Waldenburg mit Schreiben vom 17. Dezember 1990.

Mit Einschreiben vom 21. April 1991 hat die Einsprecherin/Einsprecher ihre/seine Einsprache zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 17. Juli 1991 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Bau- und Strassenlinienplan "Talweg/Froburgerstrasse", die Mutation zum Strassennetzplan sowie die Mutation zum Zonenplan Siedlung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 3. September 1990. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde teilweise Rechnung tragen.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Lärm-Empfindlichkeitsstufen

Die Gemeinde wurde mit Vorprüfungsbericht vom 3. September 1990 sowie mit Schreiben vom 17. Januar 1991 darauf aufmerksam gemacht, dass Änderungen in der Nutzungsplanung gleichzeitig die Zuordnung der Lärmempfindlichkeit (gemäss Art. 43 LSV) erfordern.

Für die Erschliessung "Froburgerstrasse" liegt die Schiesslärm-Berechnung vor. Gemäss Entwurf des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Planes vom 23. November 1990 ist für das neu zu erschliessende Gebiet (Wohnzone W1) die Empfindlichkeitsstufe II massgebend. Für nicht erschlossene Gebiete gelten die Planungswerte. Mit der Schiesslärm-Berechnung wird nachgewiesen, dass im besagten Gebiet der massgebliche Grenzwert eingehalten wird.

Gestützt auf den vorliegenden Entwurf des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Planes und die Schiesslärm-Berechnung ist der Regierungsrat bereit, den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan, die Mutation zum Strassennetzplan sowie die Mutation zum Zonenplan Siedlung zu genehmigen.

Dies in der Annahme, dass der Genehmigungsantrag für den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan bis Jahresende eingereicht wird. Er behält sich vor, sollte der besagte Genehmigungsantrag Ende Jahr noch ausstehen, den vorliegenden Regierungsratsbeschluss zu widerrufen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 13. August 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Talweg/Froburgerstrasse", die Mutation zum

Strassennetzplan sowie die Mutation zum Zonenplan Siedlung - im Sinne der Erwägungen - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/BSP/23/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Talweg/Froburgerstrasse"), 68/SP/1/11 (Mutation zum Strassennetzplan), 68/ZP/1/12 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Stierli + Ruggli, Unterdorfstrasse 38,
4415 Lausen
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

